

Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes

Förderziel

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt Vereinen, Verbänden und Initiativen als freiwillige Leistung auf Antrag Zuschüsse zu Maßnahmen oder für Leistungen, die in besonderem Maße dem Erhalt der natürlichen Umweltbedingungen oder zur Verbesserung von beeinträchtigten Umweltbelangen schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Universitätsstadt Tübingen beitragen. Die Zuwendung kann sowohl als Regelförderung (jährlich wiederkehrende Beihilfe zu Sach- und Personalkosten) als auch als Projektförderung (zeitlich abgegrenzte Maßnahme) bewilligt werden. Diese Richtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

Förderfähige Maßnahmen

- Anlage und Pflege ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteile und Biotope wie Streuobstwiesen, Magerrasen, Feuchtgebiete, Wildpflanzenbestände etc.
- Maßnahmen zum Schutz und Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten
- Erstellung und Ausarbeitung von Bilanzen, Bestandsaufnahmen, Kartierungen
- Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewusstseins und nachhaltigen Verhaltens, z.B. Seminare, Tagungen, Führungen, Vorträge, Ausstellungen, Informationsmaterialien etc.
- Einrichtung und Betrieb eines Umweltbüros zur Beratung und Information der Bürgerschaft
- Förderung und Koordination ehrenamtlicher Arbeit im Umwelt- und Naturschutz

Grundsätze

Die Verteilung der Zuwendungen richtet sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch besteht auch nach mehrjähriger Förderung nicht.

Die Einnahmen aus öffentlicher Förderung (z. B. Zuschüsse, öffentliche Stiftungsgelder) und privaten Zuwendungen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring, Verkaufserlöse, private Stiftungen) dürfen die Gesamtkosten der geförderten Maßnahme nicht übersteigen.

Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Umsetzung der Maßnahme bzw. die Verwendung der Fördermittel verantwortlich und Ansprechpartner_in für die Stadtverwaltung ist.

Nicht förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, für die eine Verpflichtung durch Dritte besteht oder für die Ökopunkte gemäß §2 Abs.1 der Ökokontoverordnung vom 19. Dezember 2010 (ÖKVO) erzielt werden.

Rücklagen und Rückstellungen werden bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt. Nicht angerechnet werden:

- bei der Regelförderung die sogenannten Betriebsmittelrücklagen gemäß Nr. 4 des AEO zu § 62, Abs. 1, Nr. 1 für periodisch wiederkehrende Ausgaben (Löhne, Mieten)
- bei der Förderung von Vereinen und Initiativen ohne Mietaufwendungen: pauschaler Freibetrag von 3.000 Euro oder zehn Prozent der jährlichen Gesamtausgaben
- bei der Projektförderung von Vereinen und Initiativen mit regelmäßigen Mietaufwendungen: pauschaler Freibetrag von 3.000 Euro oder sechs Monatsraten Miet- und Mietnebenkosten zuzüglich zehn Prozent der jährlichen Gesamtausgaben (ohne Miet- und Mietnebenkosten)
- zweckgebundene Rücklagen

Form und Höhe der Förderung

Regelförderung

- Die Regelförderung als verlässliche Förderung erhalten Vereine und Verbände zum Unterhalt ihrer Geschäftsstellen und zur Unterstützung der Personalkosten, wenn damit Aufgaben erfüllt werden, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. die Umweltberatung. Verlässlichkeit heißt, dass im Folgejahr in der Regel 100 % des im laufenden Haushaltsjahr bewilligten Regel-Zuschusses gesichert werden, sofern sich die Voraussetzungen der Förderung nicht geändert haben oder im Einzelfall eine Änderung der Förderpraxis angezeigt ist.
- Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes.
- Bei der Förderung dürfen die Beschäftigten der geförderten Vereine und Verbände nicht finanziell bessergestellt werden als vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst.
- Vereine und Verbände, die eine Regelförderung erhalten, können keine Projektförderung beantragen. Stattdessen können außergewöhnliche Einzelmaßnahmen im Haushaltsplan sowie im Antragsformular benannt werden, damit sie bei der Ermittlung der Zuschusshöhe berücksichtigt werden können. Die Höhe dieses Zuschusses wird nach Prüfung der Antragsunterlagen von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz festgelegt. Für eine ggf. daraus resultierende Anhebung des Zuschusses gilt die oben genannte „Verlässlichkeitsregelung“ nicht.

Der Antrag auf Regelzuschussgewährung muss enthalten:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular für Regelförderung
- Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans
- Vermögensübersicht
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Bei Erstantrag: letzter Jahresbericht inkl. Finanzbericht sowie Vereinssatzung

Projektförderung

- Die Projektförderung können Vereine, Verbände, Initiativen und Einzelpersonen erhalten. Ausgenommen sind Regelzuschussempfänger_innen.
- Förderfähig sind Geräte-, Material-, Miet- und Honorarkosten (inkl. Fahrtkosten). Übernommen werden maximal 90 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen. Für Einzelpersonen beträgt die Förderquote maximal 50 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen.
- Zudem sind im Falle von als gemeinnützig anerkannten Vereinen Personalkosten / Eigenleistungen beispielsweise bei der Anlage oder Pflege von Biotopen zuschussfähig. Die Eigenleistung kann mit 5 Euro/Std. ehrenamtlicher Einsatz angesetzt werden. Übernommen werden hiervon maximal 50 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen.
- Maßnahmen auf Haus- oder Schrebergärten sind nicht förderfähig.

Der Antrag auf Projektförderung muss enthalten:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular für Projektförderung
- bei Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen Erklärung der/des Eigentümer_in, dass er/sie mit der Maßnahme einverstanden ist
- bei Vereinen / Initiativen, die mehr als 1.000 Euro Projektmittel beantragen: Wirtschaftsplan des Vereins/der Initiative

Förderpraxis

Antragsstellung

Die Förderung muss schriftlich mit dem jeweiligen Antragsformular bei der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz beantragt werden. Die Anträge für die Regelförderung sind vollständig bis zum 31. Juli des Vorjahres einzureichen. Später eingehende oder unvollständige Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Anträge für die Projektförderung können sowohl für das Folgejahr als auch unterjährig gestellt werden. Anträge zur Projektförderung für das Folgejahr, die bis zum 31. Juli des laufenden Jahres gestellt werden, können seitens der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz zwecks besserer Planbarkeit in die Haushaltsdiskussion eingebracht werden.

Unterjährig sind zudem Anträge für weitere Einzelmaßnahmen seitens der Empfänger_innen der Regelförderung möglich.

Durch den Beginn eines beantragten Projektes oder einer Einzelmaßnahme vor der Entscheidung über eine Bezuschussung wird kein Anrecht auf Förderung begründet.

Bei Projekten, die über einen längeren Zeitraum konzipiert sind, kann in begründeten Fällen die Projektförderung mittels eines Vertrages abgeschlossen werden. Der Vertrag beinhaltet den Gegenstand der Förderung, den Zeitraum des laufenden Projektes und die Finanzierungsmodalitäten. Die Projektlaufzeit darf drei Jahre nicht überschreiten.

Die Vergabe erfolgt gemäß der Hauptsatzung. Sobald ein genehmigter Haushalt vorliegt erstellt die Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz für jeden bewilligten Antrag einen Förderbescheid. Der Förderbescheid gibt u.a. Auskunft über die Höhe des Zuschusses, an die Vergabe geknüpfte Bedingungen, die Auszahlungstermine sowie über die erforderlichen Verwendungsnachweise.

Die Auszahlung der Regelförderung erfolgt nach Zusendung des Förderbescheids.

Die Auszahlung der Projektförderung und Fördermittel für außergewöhnliche Einzelmaßnahmen im Rahmen der Regelförderung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Projekts / der jeweiligen Maßnahme sowie nach Vorlage und Prüfung aller Belege. Jedoch können bei Bedarf (Teil-)Vorschüsse zwischen Fördermittelnnehmer_innen und Stadtverwaltung vereinbart werden.

Verwendungsnachweise

Die erforderlichen Verwendungsnachweise für die Regelförderung müssen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres bei der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz vorliegen. Als Verwendungsnachweis dienen die Jahresberichte des Förderjahres inklusive Finanzbericht.

Die Auszahlung der Projektförderung sowie der außergewöhnlichen Einzelmaßnahmen aus der Regelförderung ist nach Abschluss des Projektes mit Hilfe des Formblattes zur Auszahlung von Fördermitteln bei der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz zu beantragen.

Beizulegen ist ein Sachbericht über die geleistete Arbeit sowie die Nachweise über die Verwendung der Zuschüsse (Belege, Rechnungen, etc).

Die Nachweise der Projektförderung und der außergewöhnlichen Einzelmaßnahmen sind spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes, höchstens aber zum 31. Dezember des Jahres vorzulegen, auf das der Förderbescheid datiert ist.

Wenn absehbar ist, dass ein Projekt oder eine außergewöhnliche Einzelmaßnahme nicht, nur teilweise oder nicht im beantragten Zeitraum umgesetzt werden kann, ist dies der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz unverzüglich mitzuteilen, damit ggf. freiwerdende Mittel an andere Projekte vergeben werden können. Umwidmungen der zugesagten Fördermittel für andere als die beantragten Projekte sind nicht zulässig. Die Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz informiert zeitnah über gegebenenfalls kurzfristig freigewordene Mittel.

Beträgt die Projektförderung mehr als 1.000 Euro, ist die Arbeit des Vereins bzw. der Initiative beim Verwendungsnachweis zu evaluieren. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage eines dafür geeigneten Jahresberichts inkl. Kassenbericht.

Bei Nichteinhaltung der o.a. Kriterien wird der Antragsteller / die Antragstellerin in der Regel im nächsten Haushaltsjahr nicht berücksichtigt.

Die Stadtverwaltung behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Kürzungen/Rückforderungen

Zuschüsse können gekürzt bzw. zurückgefordert werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Förderung gravierend geändert haben, z. B. durch die Verbesserung der Einnahmesituation, Bildung von Rücklagen, durch Verzögerung der Maßnahme, Nichtverwendung der Mittel für den vorgesehenen Zweck, Erlangen der Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben.

Haftungserklärung

Zuschussempfänger_innen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Initiativen, die keinen Vereinsstatus haben) können den Zuschuss nur erhalten, wenn mindestens zwei Gruppenmitglieder für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen. Ein entsprechendes Formblatt wird dem Zuschussbescheid beigelegt. Es ist innerhalb eines Monats unterschrieben an die Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz der Universitätsstadt Tübingen zurückzuschicken.

Widerruf

Die Bewilligung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls Mittel nicht die vorgesehene Verwendung finden.